

# Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

NRW, den 04.11.2013

AZ: LSG-NRW-2012-009/2013-002

## B e s c h e i d in dem Verfahren

Piratenpartei Deutschlan

Landesverband NRW

Landesvorstand vertreten durch [REDACTED]

- Kläger -

gegen

- Beklagter -

mit dem AZ LSG-NRW-2012-009/2013-002, teilt das  
Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW (nachfolgend LSG) den  
Verfahrensbeteiligten folgendes mit:

Nach Bestätigung vom Austritt des Beklagten gegenüber dem  
LSG, ist das Verfahren hiermit hinfällig.

I.A. a. § 8 Abs. (1) S 1 BSchGO sieht das LSG-NRW an diesem Punkt seine Arbeit für beendet und  
schließt die Fallnummer hiermit. Leider wurden Anfragen vonseiten des LaVo noch vom LSG an den  
Beklagten bezüglich Gerüchten über einen Parteiaustritt vom Beklagten beantwortet, sodass das LSG  
das Verfahren wie gehabt fortführte. Erst nach Verkündung des Kurzurteils, bestätigte der Beklagte  
seinen Austritt, wodurch das Kurzurteil hinfällig wurde und die Sache zu den Akten gelegt werden kann.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die BSchGO sieht hier keine Widerspruchsmöglichkeit vor.

Isabelle Sandow  
(Berichterstatterin)

Melano Gärtner

Christian Degen

